

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	14.04.2008	7.2.6

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Parken von LKW in Wohngebieten

hier: Anfrage der SPD-Fraktion in der Sitzung der BV Mülheim am 18.02.2008

Frage 1:

Dürfen LKW mit über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht an Wochenenden in Wohngebieten parken?

Antwort:

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist das Parken von LKW, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 7,5t beträgt, täglich von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen verboten.

Dieses LKW-Parkverbot gilt nur in allgemeinen und reinen Wohngebieten.

Zudem muss es sich um ein regelmäßiges, d.h. wiederkehrendes Parken handeln (beispielsweise wöchentlich ein- bis zweimal). Ein einmaliges Parken kann – auch wenn sonst die o.g. Voraussetzungen alle vorliegen - noch nicht geahndet werden.

Frage 2:

Dürfen kleinere LKW auf Gehwegen parken?

Antwort:

Das LKW-Parken auf Gehwegen ist unzulässig.

Zu den konkret aufgeführten Straßenabschnitten in Frage 3 wird folgende rechtliche Bewertung mitgeteilt:

- a) **Wuppertaler Strasse in Höhe Germania-Fußballplatz**
Die hier angesprochenen LKW parken auf dem Seitenstreifen, Halt- oder Parkverbotsbeschilderungen sind nicht vorhanden. Zudem ist dieser Bereich ein Mischgebiet, so dass auch die o. g. Vorschriften keine Anwendung finden.
- b) **Arnsberger Strasse, Parkplatz**
Auch hier besteht keine Halt- oder Parkverbotsbeschilderung. Da es sich hier um ein Mischgebiet handelt, gelten die o. g. Vorschriften nicht.
- c) **Herler Strasse/Im Leimfeld**
Das in Rede stehende Fahrzeug wurde in der Vergangenheit schon mehrfach kontrolliert, es parkte jedoch dabei nie auf dem Gehweg sondern immer ganz legal am rechten Fahrbahnrand. Da dieser LKW ein zulässiges Gesamtgewicht von 6,6 t hat, greifen die o. g. Vorschriften hier nicht.